

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Brüel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011; des Wassergesetzes des Landes M-V vom 30.11.1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015; des Kommunalabgabengesetzes für das Land M-V vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016, sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Brüel vom 18.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft vom am 13.03.2010, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.05.2018 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Brüel vom 22.04.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.06.2016 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,89 € / m² für gebührenpflichtige Flächen.

Art. 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brüel, den 28.05.2018

gez. Goldberg
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Brüel wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Kommunalverfassung angezeigt.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Brüel vom 28.05.2018 wird im Internet unter der Adresse www.stadt-brüel.de am 28.05.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit bei dem Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.